

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL): Aufnahme von Eingriffen an der Wirbelsäule in den Besonderen Teil der Richtlinie

Vom 16. September 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. September 2021 beschlossen, die Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL) in der Fassung vom 21. September 2017 (BAnz AT 07.12.2018 B4), zuletzt geändert am 16. April 2020 (BAnz AT 26.05.2021 B3), wie folgt zu ändern:

I. Dem Besonderen Teil wird folgender Eingriff 6 angefügt:

„Eingriff 6: Eingriffe an der Wirbelsäule

§ 1 Definition des geplanten Eingriffs

- (1) Der Eingriff umfasst folgende Operationen an der Wirbelsäule:
 1. Osteosynthese (dynamische Stabilisierung) an der Wirbelsäule,
 2. Spondylodese,
 3. Knöcherner Dekompression,
 4. Facettenoperationen (Facettendenerivation, -Thermokoagulation, -Kryodenerivation),
 5. Verfahren zum Einbringen von Material in einen Wirbelkörper (mit oder ohne vorherige Wirbelkörperaufrichtung),
 6. Exzision von Bandscheibengewebe oder
 7. Implantation einer Bandscheibenendoprothese.
- (2) Nicht umfasst sind Eingriffe, die aufgrund von akuten traumatischen Ereignissen oder aufgrund von akut auftretenden neurologischen Komplikationen notwendig sind. Ebenfalls nicht umfasst sind Eingriffe aufgrund von Tumorerkrankungen.
- (3) Gegenstand des Zweitmeinungsverfahrens ist die Indikationsstellung zu den unter Absatz 1 aufgeführten Eingriffen.

§ 2 Eingriffsspezifische Anforderungen an den Zweitmeiner

- (1) Zur Erbringung der Zweitmeinung für den Eingriff sind Fachärztinnen oder Fachärzte folgender Fachrichtungen berechtigt:
 1. Orthopädie und Unfallchirurgie,
 2. Orthopädie,
 3. Chirurgie mit der Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie,
 4. Neurochirurgie,
 5. Physikalische und Rehabilitative Medizin,

6. Neurologie oder
 7. Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Anästhesiologie jeweils mit der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“.
- (2) Angehörige folgender nichtärztlicher Fachberufe können gemäß Allgemeiner Teil § 8 Absatz 3 zur Beratung hinzugezogen werden:
1. Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten im Sinne des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (MPhG) oder
 2. Krankengymnastinnen/Krankengymnasten im Sinne des § 16 MPhG.
- Fachärztinnen oder Fachärzte gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 7 können gemäß Allgemeiner Teil § 8 Absatz 3 Fachärztinnen oder Fachärzte jeweils anderer Fachrichtungen der Nummern 1 bis 7 in den Prozess der Zweitmeinungserbringung mit einbeziehen.

§ 3 Anforderungen an die Abgabe der Zweitmeinung

Beim Gespräch zur Abgabe der Zweitmeinung nach Allgemeiner Teil § 8 Absatz 4 und in einem etwaigen ärztlichen Bericht nach Allgemeiner Teil § 8 Absatz 7 Satz 2 ist darauf einzugehen, ob aus Sicht des Zweitmeinners die Möglichkeiten der konservativen Therapie als Behandlungsalternative zu den Eingriffen nach § 1 Absatz 1 im Wesentlichen als ausgeschöpft angesehen werden.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. September 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken